

Richtlinien

Für die Bezuschussung von Maßnahmen

durch die **Jokerfinanzierung** durch den Sprengeljugendkonvent Lüneburg

1. Der Sprengeljugendkonvent bezuschusst und genehmigt auf Antrag übergemeindliche Maßnahmen der Ev. Jugend in Kirchenkreisen des Sprengels Lüneburg.
2. Vorrangig bezuschusst werden Maßnahmen, die
 - o Versöhnungsarbeit und Begegnung fördern,
 - o Grob ungleiche Zuschusspraktiken in den Kirchenkreisen auszugleichen helfen,
 - o Integrative Arbeit mit Jugendlichen fördern.
 - o Freizeitarbeit zur Stärkung der Ev.Jugend vor Ort /Kirchenkreis fördert.
3. **Die Jokerfinanzierung** des Sprengel Lüneburg bündelt die Ausschüttung des Geldes an einen Kirchenkreis von zwei Jahren. Dabei ist pro Jahr die Höchstgrenze der Bezuschussung auf max. € 1.500,- *pro Kirchenkreis* festgelegt. Die beantragte Summe pro Jahr ist deutlich zu kennzeichnen, da Kürzung bzw. Genehmigung des Antragsvolumens pro Jahr beschlossen wird. Im ersten Jahr erhält der Kirchenkreis kein Geld, stattdessen wird die Summe der genehmigten Gelder pro Jahr im zweiten Jahr gebündelt ausbezahlt. Dem Antrag muss eine Begründung beiliegen.
4. Die Jokerfinanzierung kann nur genutzt werden, wenn für das Jahr vor der Maßnahme keine anderen Freizeitgelder vom Sprengeljugendkonvent beantragt wurden. Die beantragte Maßnahme muss eine Mindestteilnehmer*innenzahl von 15 Personen aufweisen. Das Konzept muss nach Aufforderung durch den Sprengeljugendkonvent vor den Delegierten des Sprengeljugendkonventes vorgestellt werden. Dabei soll sich an die vorgegebenen Leitfragen gehalten werden.
5. Jeder Kirchenkreis kann die Jokerfinanzierung zwei Mal innerhalb von sechs Jahren beantragen.
6. Die Jokerfinanzierung muss für einen Neubeginn der evangelischen Jugend im jeweiligen Kirchenkreis/Kirchengemeinde genutzt werden.
7. Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn alle anderen **Zuschussmöglichkeiten** ausgeschöpft sind.
8. Der Antrag muss zum 31.Oktober, 2 Jahre vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Die Anträge sind über den zuständigen Kirchenkreisjugenddienst bei der Geschäftsstelle des Sprengeljugenddienstes einzureichen.
Die formelle Richtigkeit der eingehenden Anträge wird durch den Sprengeljugenddienst Lüneburg geprüft.
9. Zum Antrag gehören:
 - ein **Finanzierungsplan**
 - eine ausführliche **Beschreibung der Maßnahme**
 - die **Begründung** des Zuschussantrages
10. Nach fristgemäßem Eingang und Prüfung sollen die Anträge kopiert und den Delegierten des Sprengeljugendkonventes, sowie den Kreisjugenddiensten zur Beratung in den örtlichen Gremien zur Verfügung gestellt werden.

Richtlinien

Für die Bezuschussung von Maßnahmen

durch die Jokerfinanzierung durch den Sprengeljugendkonvent Lüneburg

11. Über die Vergabe der Zuschussmittel entscheidet der Sprengeljugendkonvent mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
12. Die Abrechnung ist innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme der Geschäftsstelle vorzulegen. Die Richtigkeit der Abrechnung ist vom zuständigen Kirchenkreisamt/Kirchenamt zu bescheinigen.

Richtlinien

Für die Bezuschussung von Maßnahmen durch die Jokerfinanzierung durch den Sprengeljugendkonvent Lüneburg

Ausführungsbestimmungen

Zu den Richtlinien über die Vergabe von Zuschüssen aus Mitteln der Ev. Jugend im Sprengel Lüneburg

1. Überschüsse

Bei Maßnahmen, die einen Überschuss ausweisen, wird die vom Sprengel zugesagte Zuschusssumme um den Überschussbetrag gekürzt.

2. Antragsmodus

Anträge auf Bezuschussung von Maßnahmen müssen 2 Jahre im Voraus bis zum 31. Oktober auf dem jeweils gültigen Antragsformular in der Geschäftsstelle vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen ist es möglich, bis zum 31. Oktober nur eine Vorkalkulation einzureichen, die dann schnellstmöglich konkretisiert werden muss. *Aktualisierungen und Änderungen der eingereichten Anträge sind bis zum 15. Dezember ebenfalls in der Geschäftsstelle einzureichen.* Es ist möglich, bestehende Anträge zu verändern. Dabei kann die Antragssumme nicht erhöht werden. Zum Antrag ist eine schriftliche Begründung beizufügen. Die Begründung beinhaltet eine Bearbeitung der vorliegenden Rahmenbedingungen, eine Begründung zur Nutzung der Jokerfinanzierung und ein zu erwartendes Ergebnis. Die folgenden Fragestellungen dienen als Leitfragen. Nicht alle Fragen sind zu beantworten, mindestens aber 2 Fragen aus jedem Themeninhalt.

Rahmenbedingungen

- Mache ein paar Angaben zu eurem Team / Gruppe (Gruppen- und Teamgröße, Alter, Erfahrung usw.), die das Projekt durchführen will!
- Wer hat an der Vorplanung der Freizeit mitgewirkt?
- Welche Situation liegt bei Euch vor, die den Einsatz von Jokerfinanzierung notwendig macht?
- Was würde fehlen, wenn Jokerfinanzierung nicht möglich ist?
- Dein Reiseziel ist für Jugendliche attraktiv, weil....

Warum ist die Jokerfinanzierung notwendig?

- Die Jokerfinanzierung wird unsere Idee der Freizeit fördern, indem...
- Die Jokerfinanzierung bedeutet für unsere Freizeit...
- Wir wollen die Jokerfinanzierung nutzen, weil....
- Welche Ziele verfolgt ihr mit eurer Freizeit?

Zukunft: Durch den Einsatz von Jokerfinanzierung haben wir Folgendes nach der Freizeit erreicht:

- Welche Freizeitsergebnisse sind zu erwarten?
- Wie wirkt der Einsatz der Jokerfinanzierung über die Freizeit hinaus?
- Wie wird die Einbindung der beschriebenen Maßnahme in die Ev. Jugend vor Ort gewährleistet?

Richtlinien

Für die Bezuschussung von Maßnahmen

durch die **Jokerfinanzierung** durch den Sprengeljugendkonvent Lüneburg

3. Abrechnungsmodus

Die Abrechnung für Maßnahmen, die von der Ev. Jugend im Sprengel Lüneburg bezuschusst werden sollen, müssen innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme bei der zuständigen Abrechnungsstelle des Sprengels vorliegen. Ist der Termin nicht einzuhalten, muss eine Mitteilung bei ihr erfolgen. Andernfalls werden die Zuschüsse pro Woche um 10% gekürzt. *Wenn die Zuschüsse aus der Antragsstellung der Maßnahme nicht von allen Stellen, entgegen dem Antrag abgerufen oder gekürzt wurden, ist dieses gegenüber der Sprengelgeschäftsstelle in schriftlicher Form durch den*die Antragsteller*in zu Begründen.*

4. Erfahrungsberichte

Auf Anfrage des Konventsvorstandes muss über bezuschusste Maßnahmen im Konvent berichtet werden.

In dieser Fassung beschlossen am 26.09.2015